

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2023/214**

freigegeben am **29.11.2023**

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Kahne, Tabea

**Datum: 21.11.2023**

### **83. Änderung des Flächennutzungsplans - Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Wind"**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	05.12.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2023	Rat

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen sowie die im Rahmen der erneuten, verkürzten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden auf der Grundlage dieser Beschlussvorlage sowie der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen vom 04.12.2023 berücksichtigt.
2. Die bisherige Beschlussfassung und Abwägung wird bestätigt.
3. Die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes mit textlicher Darstellung nebst Begründung und Umweltbericht sowie der Standortpotenzialstudie wird beschlossen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Nachdem der Rat im Dezember 2022 die Standortpotenzialstudie für Windenergie beschlossen hatte (s. Vorlage 2022/218), ist im April 2023 der förmliche Aufstellungsbeschluss für die 83. Änderung des Flächennutzungsplans – sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“ - gefasst worden (s. Vorlage 2023/045).

Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung wurde zu September der Entwurf ausgearbeitet (s. Vorlage 2023/146) und anschließend die Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange durchgeführt.

Aufgrund einer Änderung des Geltungsbereichs des Teilbereichs 5 – Geestrandtief – wurde im November ein erneuter Entwurf ausgearbeitet und die erneute, verkürzte Beteiligung von Öffentlichkeit und Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt (s. Vorlage 2023/178).

Nach Abschluss dieses Verfahrensschritts sind die eingegangenen Stellungnahmen abzuwägen und die Entscheidung über den Feststellungsbeschluss über die 83. Änderung des Flächennutzungsplans – sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“ - zu treffen.

Von den Trägern öffentlicher Belange wurden überwiegend redaktionelle Hinweise vorgetragen. Von benachbarten Kommunen wurden – wie bereits in der frühzeitigen Beteiligung – Hinweise zu Gastvögeln im Bereich Wapeldorf-Nord und Ipweger Moor gegeben. Anhand der bereits erfolgten und im kommenden Jahr noch abzuschließenden Kartierungen von Gastvögeln lassen sich jedoch derzeit keine artenschutzrechtlichen Aspekte erkennen, die eine Nichtausweisung der Teilbereiche begründen könnten. Zu den geänderten Bestandteilen im erneuten Entwurf wurden von den Trägern keine Bedenken vorgetragen.

Vonseiten der Öffentlichkeit sind Stellungnahmen zu den bereits aus den vorherigen Beteiligungsschritten bekannten Themenfeldern, unter anderem Anzahl und Standorte künftiger Windenergieanlagen, Erschließungswege in Mooregebieten und zur grundsätzlichen Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit Mooregebieten (insbesondere in Bezug auf den Teilbereich 8 Ipweger Moor), eingegangen.

So wurden unter anderem die in dem Fachgutachten zur allgemeinen Betrachtung der Vereinbarkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten Torferhaltung der Raumordnung (Anlage 17) gewählten Ansätze und Schlussfolgerungen hinterfragt und das Gutachten für ungeeignet gehalten, um das wahre Ausmaß an Torfverzehr aufzuzeigen. Es ist jedoch gar nicht Anspruch des Fachgutachtens, den Torfverzehr exakt aufzuzeigen: Vielmehr wird in dem Fachgutachten der Nachweis geführt, dass in Bezug auf die landesraumordnerische Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung der Torfverzehr nicht wesentlich beschleunigt wird.

Ein konkret messbarer Torfverzehr, wie er in den Stellungnahmen vonseiten der Öffentlichkeit selbst errechnet wurde, ist im Übrigen auf Ebene des Flächennutzungsplans gar nicht möglich, da weder Anzahl noch Standorte der Windenergieanlagen festgesetzt werden, sodass auch keine Aussagen hinsichtlich der tatsächlichen Bodenverhältnisse am jeweiligen Standort und der Anzahl der WEA getroffen werden können. Diese Betrachtung ist erst auf Ebene der Objektplanung, wie sie im nachgelagerten Genehmigungsverfahren erforderlich wird, möglich.

Insoweit wird das Fachgutachten weiterhin für geeignet gehalten, um die Vereinbarkeit von Windkraftanlagen in Bezug auf die landesraumordnerischen Vorranggebiete Torferhaltung zu bewerten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Mooregebiete innerhalb der Gemeinde Rastede bereits seit langer Zeit landwirtschaftlich genutzt und somit teilentwässert sind und insoweit nicht als unberührte, nasse Mooregebiete zu betrachten sind.

Weitere Stellungnahmen gingen von Eigentümern und Projektierern zu den reduzierten bzw. herausgenommenen Geltungsbereichen ein, die aufgrund der RROP-Ausweisung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf zurückgenommen wurden.

Dieser raumordnerische Belang stellt ein Planungshindernis dar, welches die Gemeinde nicht überwinden kann. Inwieweit der Landkreis bei der geplanten Neuaufstellung seines RROP auf diese Ausweisung künftig verzichten wird, ist für die hier vorliegende Flächennutzungsplanänderung nicht relevant, da die heutigen Zustände maßgeblich sind. Insoweit kann dem in den Stellungnahmen geäußerten Vorschlag, diese Flächen doch für die Windenergienutzung darzustellen, nicht gefolgt werden.

Die vollständigen Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge sind den Anlagen 1 bis 4 zu entnehmen. Auf die seinerzeitige Beratung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wird nochmals verwiesen (s. Vorlage 2023/146).

Den Abwägungsvorschlägen folgend wurde die Endfassung der 83. Änderung des Flächennutzungsplans – sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“ – bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht – auf Basis der Standortpotenzialstudie als Bestandteil der Begründung erarbeitet.

Die Endfassung sieht die Ausweisung von rund 391 Hektar Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ vor, die sich auf folgende Teilbereiche aufteilen:

Teilbereich 1 – Lehmden/ Liethe:	ca. 94 Hektar
Teilbereich 2+3 – Wapeldorf Nord & Süd:	ca. 23 Hektar
Teilbereich 4 – Lehmdermoor	ca. 42 Hektar
Teilbereich 5 – Geestrandtief	ca. 18 Hektar
Teilbereich 8 – Ipwegermoor	ca. 213 Hektar

Damit kann festgestellt werden, dass durch die vorliegende Planung der Windkraft der sogenannte substantielle Raum eingeräumt wird, wie er von der Rechtsprechung und Raumordnung eingefordert wird.

Neben der Darstellung als Sonderbauflächen wird durch textliche Darstellung die sogenannte Konzentrationswirkung erzeugt, wonach die Errichtung von Windenergieanlagen im übrigen Außenbereich des Gemeindegebietes unzulässig ist. Ziel dieser Ausschlusswirkung ist es, außerhalb der durch die Potenzialstudie ermittelten Windparkstandorte keine weiteren nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlagen im Außenbereich zuzulassen. Damit wird der Bau von Windenergieanlagen auf einige Bereiche im Gemeindegebiet gebündelt und das übrige Gemeindegebiet vor allem von Einzelanlagenstandorten freigehalten.

Diese Ausschlusswirkung entfällt mit Ablauf des Jahres 2027. Danach wird die Zulässigkeit von Windenergieanlagen durch das Erreichen oder Nichterreichen von Flächenbeitragswerten auf Landkreisebene gesteuert.

Die vorliegende Planung dient insoweit dem Schutz des Ortsbildes, wirkt der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entgegen und etabliert Vorsorgeabstände, die über das Mindestmaß des § 249 BauGB hinausgehen.

Ohne diese Vorsorgeabstände sind Windenergieanlagen im Abstand von 2 H (zweifache Anlagenhöhe, ca. 400 m gemäß aktuellem technischen Stand der Anlagen) zulässig, während durch die vorliegende Flächennutzungsplanung ein Abstand von 520 m zur Rotor spitze beziehungsweise ca. 600 m zum Mastfuß eingehalten werden muss.

Die Darstellung von weiteren Flächen für die Windenergie ist weiterhin unerlässlich, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen. Der Gemeinderat hat bereits 2020 beschlossen, bis zum Jahr 2040 die Klimaneutralität für die Gemeinde Rastede zu erreichen (s. Vorlagen 2020/042 und 2020/042A). Dieses Ziel erfordert neben Einsparmaßnahmen klimaschädlicher Ressourcen auch den Ausbau der Erzeugung von erneuerbaren Energien.

In der Gesamtbetrachtung der durch die Flächennutzungsplanung erreichbaren Ziele wird vorgeschlagen, den Abwägungsvorschlägen folgend den Feststellungsbeschluss zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans – sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“ - zu fassen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

### **Auswirkungen auf das Klima:**

Durch die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung entstehen keine Auswirkungen auf das Klima. Folgewirkungen entstehen erst bei der Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb dieser Gebiete.

### **Anlagen:**

1. Abwägungsvorschläge Öffentlichkeit zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
2. Abwägungsvorschläge Träger zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
3. Abwägungsvorschläge Öffentlichkeit zur erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB
4. Abwägungsvorschläge Träger zur erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB
5. Planzeichnung
6. Begründung
7. Standortpotenzialstudie – Erläuterungsbericht
8. Standortpotenzialstudie – Plan 1
9. Standortpotenzialstudie – Plan 2
10. Standortpotenzialstudie – Plan 3
11. Standortpotenzialstudie – Plan 4
12. Standortpotenzialstudie – Plan 5
13. Standortpotenzialstudie – Plan 6
14. Standortpotenzialstudie – Plan 7
15. Standortpotenzialstudie – Plan 8
16. Standortpotenzialstudie – Plan 9
17. Fachgutachten Vorranggebiet Torferhaltung
18. Umweltbericht mit Anlagen